NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

02.01.2012

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Novitas BKK durch 8. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 21.12.2011 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 8. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den 8. Satzungsnachtrag am 29.12.2011 wie folgt genehmigt:

Achter Nachtrag
zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

1. § 1 Absatz I wird wie folgt neu gefasst:

I. Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Novitas BKK.

Die Zuständigkeit gemäß Absatz II. bezieht nach den vollzogenen Vereinigungen - zuletzt zum 01.04.2010 - die Bereiche verschiedener, ehemals selbstständiger Betriebskrankenkassen ein. Das älteste Errichtungsdatum geht auf den 26.11.1836 zurück.

Die Betriebskrankenkasse hat ihren Sitz in Duisburg

2. § 4 Absatz I wird wie folgt neu gefasst:

I. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird drei Widerspruchsausschüssen übertragen. Die Sitze der Widerspruchsausschüsse befinden sich in Duisburg und Hamburg.

NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

3. § 4 Absatz II Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

II. 2. Für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden für die Gruppe der Versichertenvertreter drei Stellvertreter und für die Gruppe der Arbeitgebervertreter zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle gewählt, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Aufstellung und Verfügbarkeit wahrnehmen (Listenstellvertretung).

4. § 12a wird wie folgt neu gefasst:

Zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfadens Prävention "Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010" Leistungen zur Prävention nach dem

1. Setting-Ansatz

2. individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:
- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:
- Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement:
- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung

Suchtmittelkonsum:
- Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
- Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol/ Reduzierung des Alkoholkonsums

Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im oben genannten Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein Zuschuss je Kurs in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten gewährt.

NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

Die Leistungen nach den vorgenannten zwei Sätzen sind begrenzt auf einen Wert von maximal 300,00 EUR je Kalenderjahr, wobei für Leistungen der Betriebskrankenkasse bzw. für in ihrem Auftrage durch Dritte erbrachte Leistungen der Betrag maßgeblich ist, der von der Kasse kassenfremden Teilnehmern für diese Maßnahmen in Rechnung gestellt wird. Innerhalb dieses Budgets kann einmal je Kalenderjahr für Block- und Kompaktkurse ein Zuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 160,00 EUR gewährt werden. Im Kalenderjahr werden höchstens bis zu 2 Maßnahmen erstattet. Die Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ist ausgeschlossen.

5. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz II SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, eine pauschale von 100,00 EUR bei einer Mindestdauer von 14 Kalendertagen.

Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss kalendertäglich 21,00 EUR.

6. § 14 Absatz I Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

I. 1. Die Prämie wird innerhalb des Bonuszeitraums von einem Kalenderjahr für nachgewiesene bonusfähige Leistungen gewährt, soweit mindestens vier der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt wurden.

7. § 14 Absatz I Nummer 3 wird folgende Aufzählung k) neu eingefügt:

3. k) Teilnahme an öffentlicher Sportveranstaltung
Sportlicher Leistungsnachweis: Teilnahme an einer von einem Sportverband anerkannten Sportveranstaltung. Im Mittelpunkt der sportlichen Aktivität muss eine körperliche Ausdauerleistung stehen.

9. § 14 Absatz I Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

I. 4. zu a) einmalig 10,00 EUR
zu b) einmalig 10 €
zu k) einmalig 20 €

NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

10. § 14 Absatz II Nummer 3 wird folgende Aufzählung f) neu eingefügt:

II. **3**. f) Schwimmabzeichen:
- Nachweis Teilnahme an einem vom Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung anerkannten Schwimmkurs.

11. § 14 Absatz II Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. zu a) einmalig 10 €
zu b) einmalig 10 €
zu f) einmalig 20 €

12. § 14a wird ersatzlos gestrichen:

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 8. Satzungsnachtrag am 21.12.2011 beschlossen.

2. Artikel I tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Der 8. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den Satzungsnachtrag im Intranet unter der Homepage **www.novitas-bkk.de.**
Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse.

Duisburg, den 02.01.2012

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

gez.: Ernst Butz

Beginn des Aushangs:	**Aushangsfrist:**	**Aushang bis:**
02. Januar 2012	**zwei Wochen**	**16. Januar 2012**